

V. ANHANG

Als Anhang seien zur Vereinfachung des Nachschlagens hier noch Auszüge aus der Postordnung, aus der Gebührentafel für Pakete, aus dem Handelsgesetzbuch, aus der Eisenbahnverkehrsordnung, aus der Anleitung für die Zollabfertigung der Taraordnung und aus dem Handbuch für Verloader der Hapag gebracht. Ein Literaturverzeichnis beschließt diesen Teil.

1. AUSZÜGE AUS DER POSTORDNUNG ABSCHNITT V, 1

§ 1 gibt an, daß Päckchen bis 1 kg, Blindenschriftsendungen bis 5 kg, Warenproben bis 500 g, Mischsendungen bis 1 kg, Pakete bis 20 kg zugelassen sind.

§ 4, Absatz 2 sagt, daß von der Postbeförderung ausgeschlossen sind Gegenstände, deren Beförderung eine Gefahr für die Postbeamten oder Postsendungen bildet, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten.

In der Anmerkung gehören hierzu: Zündmittel, Schießmittel und Sprengstoffe, z. B. Schießpulver, Dynamit, Schießbaumwolle, Knallsilber, Sprengöl, Nitroglyzerin, Amorces (Zündblättchen für Salonpistolen); Feuerwerkssätze und Feuerwerkskörper, ferner Schellack und Strontian, wenn beide Stoffe miteinander vermischt, zusammengebracht oder zusammengeschmolzen sind; Reib- oder Streichzünder und Zündhölzchen jeder Art (auch die im Geschäftsverkehr als „Wachskerzchen“ bezeichneten Wachsstreichzünder), Selbstzünder- (Eszet-) Zigarren, Phosphor, Radfahrerbomben und Knallerbsen; Kalziumkarbid, Dahalit, Celloidin (Kollodiumwolle), gefettete Wolle, gefirnißte Baumwolle, selbstentzündliche Kohle; Blitzlichtpulver, wenn die Bestandteile sich in gemischtem Zustande befinden; Natriummetall; Zinkstaub; Mineralsäuren; Essigessenz (Essigsäure zu 80 v. H.); Flüssigkeiten, die leichter entzündlich sind als Petroleum vom Entflammungspunkt 21⁰, z. B. Chloräthyl, Schwefeläther, Benzin, Benzin, Brennsprit, Cellonlack, Zaponlack, Kollodium, Hoffmannstropfen, Bronzektur, Terpentinöl-Ersatz, der unter Beimischung von Benzol und Xylol hergestellt ist; flüssige Kohlensäure; flüssige Luft.